

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montag den 24ten Aug. 1778.

I Beförderung.

Min-
den.

Se. Königl. Majestät haben den Hn. Amtman Lennig zum Reineberg den Character als Cammer-Rath beyzulegen, den Hn. Ober-Commissario Appel die Landrentmeister-Stelle bey hiesiger Königl. Domainen-Casse, und dagegen dem Herrn Commissions-Secretario Schrader die Hausbergische Ober-Einnahmer-Stelle, zu verleihen, allergnädigst geruhet.

Auch haben Seine Majestät den Hof- und Cammer-Fiscal auch Advocatum ordinarium Hn. Buddens zu Dielesfeld in Betracht des ihm beygelegten rühmlichen Zeugnißes der Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit zum Notario publico im Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg zu bestellen, und dessen Immatriculirung bey Hochpreisß. Landes-Regierung zu verordnen geruhet, weshalb sich dann jedermann nach Maßgabe des Edicts vom 8ten Febr. 1770. bey Vollziehung aller Arten von Contracten u. Testamenten auch sonstiger außer gerichtlichen Handlungen, so durch Notarien beglaubiget werden können, an ihn wenden kan.

II Citationes Edictales.

Demnach aus dem Amte Hausberge Fürstenthums Minden nachfolgende Untertanen

1) Johann Cord Branahl von Roden Stette Nro. 5 Bauerstaff Eisbergen. 2) Friedr. Riese Nro. 17 aus Fulme. 3) Johann Friedr. Steimann ein Heuerlings Sohn von Vohnen Stette Nro. 18 aus Fulme und 4) Johann Friedr. Wattermann aus der Bauerstaff Lohfeld sich heimlich ausserhalb Landes begeben, und keine Nachricht von ihren jetzigen Aufenthalt hinterlassen haben, und dann der Advocatus fisci camera deren öffentliche Vorladung nachgesuchet hat, diesem Suchen auch Statt gegeben worden; als werden vorbenannte ausgetretene Untertanen hierdurch verabladet, a dato in 12 Wochen sich wiederum im Lande einzufinden, und sich in Termino den 9. Octob. c. vor der Regierung allhier zu stellen, und wegen ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben; widrigenfalls sie bey ihrem Ausbleiben zu gewärtigen haben, daß sie als der Werbung wegen ausgetretene, für pflichtvergeßene treulose Untertanen werden erkläret, ihr gegenwärtiges sowohl als künftiges Vermögen der Invalidentcasse werde zuerkannt und sie zur Antretung irgend einer Erbschaft in hiesigen Landen für unfähig werden declarirt werden. Urkundlich mit der Regierungss Insignel und Unterschrift. Gegeben Minden den 16. Jun. 1778.

An statt und von wegen ic.

Erh. v. d. Reck.

Umt Enger. In der Creditsache des Bürger und Becker Schnelle zu Enger sol in Termino den 23. Sept. eine Erstigkeits-Sentenz publiciret werden, zu deren Anhörung Creditores verabladet werden.

In Termino de 9. Sept. sol an der Engerschen Amtstube in Convocations-Sachen des an das Adelige Haus Wallenbrück eigenbeherrigten Coloni Coring zu Hellingen eine Ordnungsbescheid publiciret werden, zu dessen Anhörung Creditores verabladet werden.

Umt Ravensberg. Alle und jede, welche an den Colonom Simon und dessen unterhabenden Rötterey in der Bauerschaft Holzfeld rechtmäßigen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden ad Terminos den 25. Aug. und 8. Sept. c. edict. verabladet. S. 26. St.

Alle und jede an der Holtkamps Stette zu Desterwehde und deren zeitigen Besitzer, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 25. Aug. und 15. Sept. c. edict. verabladet. S. 27. St. d. A.

Umt Werther. Alle diejenigen, welche an dem Vermögen der in der Stadt Werther verstorbenen Wittve Bergmans Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden ad Terminum den 30. Sept. c. edict. verabladet. S. 30. St.

Bielefeld. Alle und jede, an dem hieselbst mit Tode abgegangenen Bürger und Tobacksspinner Sprenger Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 23. Sept. c. edictal. verabladet. S. 30. St. d. A.

Herford. Alle diejenigen, so an dem geringen Nachlaß des unterm hochtbl. von Wolfersdorffschen Regimente gestandenen Lieutenant von Wulsen Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, werden hierdurch bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, sich damit in Termino auf den

24. Aug. 21. Sept. und 22. Oct. c. bey dem dazu bestellten Commissario H. Richter Consbruch zu melden, und die Justificatoria beyzubringen.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Beym Buchhändler Körber sind folgende Bücher zu haben, 1) Der Englische Dolkmetscher, 3te Auflage 4 Ggr. 2) Schauplatz des gegenwärtigen Krieges zwischen dem Hause Oesterreich und Preussen. Der Jahrgang von 12 Stücken kosten pränumerando 2 Rthlr. 3) Historisch geographische Nachrichten von den Englischen Colonien in Nordamerica bis auf jetzige Zeiten, mit einer neuen Karte, 10 Ggr. 4) Joseph und Friedrich der Zweyte geschilbert, 2 Ggr. 5) Grundriß von America mit des General Washingtons Portrait, 6 Ggr. 6) Züge der Großmuth und Menschenliebe, 6 Ggr.

Petershagen. Nachdem Allerhöchst verordnet worden, daß das allhier auf der Neustadt sub Nro. 132 belegene Kerkhofische Wohnhaus nebst Hintergebäude und Hofraum von dem Schutzjuden Jonas Meier, als gegenwärtigem Besitzer verkauft und zu christlichen Händen veräußert werden solle; So wird hiemit auf Ersuchen gedachten Jonas Meyers bekannt gemacht, daß Terminus zum Verkauf des besagten Hauses auf den 27. Aug. und 24. Sept. a. c. bezielet werden. Lusttragende Käufer können sich bey hiesigem Magistrat melden, den Anschlag davon einsehen und hat Meistbietender im letztern Termino, wenn die Offerte acceptable, den Zuschlag zu gewärtigen.

Auf Verordnung einer hochpreißl. Landesregierung soll des Coloni van Behrens Nro. 89 auf dem Weghelm Bauerschafts Südfelde belegene ganze Colonat subbasta necessaria an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Ende werden denn Termini Subbastationis auf den 4. Septemb. 9. Octob. und 13. Nov. a. c. angesetzt und

Können sich Lusttragende Käufer sodann Morgens früh um 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstube einfinden, den Zuschlag einsehen, ihren Voth eröffnen und der Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlages gewärtigen.

Solte auch Jemand vorhanden seyn, der an dieses Colonat dingliche oder sonst andere rechtliche Ansprüche zu haben vermerket; so hat sich derselbe alsdann gleicher gestalt zu sistiren, solche anzuzeigen und zu justifiziren, widrigenfalls er damit weiter nicht gehöret werden soll.

Oldendorf unter Limberg.

Da der Jude Meyer allhier nach eingegangenen allerhöchsten Befehl de 9. Jun. c. das von seinem Antecessore Philipp Herz acquirirte Kronensche Haus nicht behalten, sondern an echten Christen verkauft werden soll; so wird der Verkauf dieses Hauses hiermit öffenttlich bekannt gemacht, und die Kauflustige eingeladen, sich in Terminis den 28. Aug. und 28. Sept. allhier an der Accise-Casse zu melden, auf das Haus zu biethen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen.

Enger. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß bey dem Untervogt Rabener hieselbst eine vierstizige Kutsche mit grünem Tuch ausgeschlagen, von guter Beschaffenheit zum Verkauf zu einem sehr billigen Preise parat stehet; Diejenigen, welche diese zu erhandeln Lust haben, können sich bey demselben sofort melden.

III Sachen, so zu verpachten.

Winder. Das Haus am Kuhthorischen Walle hinter des Kaufmann Neuburgs Hause, welches sonst der Hr. Lieutenant von Freitag bewohnet hat, ist wieder zu vermietthen, und kann allenfalls so gleich, oder auf Michaeli bezogen werden. Liebhaber dazu können sich bey dem Kaufmann Hrn. Neuburg melden.

Herford. Da in denen zu Verpachtung der Brauerey in den Kirchspielen

Köbbinghausen und Beringhausen Amts Limberg angefeh gewesen Terminis kein annehmlicher Pächter sich gefunden. So werden zu deren anderweiten Verpachtung auf 4 oder 6 Jahr hiermit Termin auf den 8. und 15. künftigen Monats hiermit anberahmet, in welchen sich die Pachtlustigen bey dem Accise-Amte zu Wände einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und der Bestbietende salva Approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Lübbecke. Die Musicalische Aufwartung in denen Reinebergischen Vogteien Quernheim und Schnathorst soll Meistbiethend in Termino den 7. Septembr. c. verpachtet werden, weshalb die Pachtlustige besagten Tages Morgens um 10 Uhr in Lübbecke bey dem Hrn. Landrath von Korf sich einfinden können.

V Avertissement.

Es ist mit vielem Mißvergnügen wahrgenommen, daß seit dem Ausmarsch des Regiments die Handwerksleute und Duvriers unter allerley Vorwand ihre Arbeiten und Waaren in hohern, als bishero gewöhnlichen Preisen setzen, auch die Tagelöhner und Handarbeiter, die Abwesenheit der Regimenter auf sträfliche, dem Publico nachtheilige Weise dadurch zu nutzen suchen, daß sie das gewöhnliche Tagelohn nach Gefallen steigern und die Einwohner so wohl überhaupt, als auch besonders in der gegenwärtigen Erndtzeit, äußerst übersehen, an welchem üblen Beyispiel so gar auch diejenigen Dienstboten, welche sonst sich Jahrweise vermietther, Theil nehmen, ihrer Herrschaft den Dienst entsagen, sich auf ihre eigene Hand setzen und sodann Diejenigen, welche ihrer Arbeit und Hülfe bey der Erndte, oder sonstigen häuslichen Geschäften bedürftiget sind, an Tagelohn aufs höchste treiben, und überdem bey dem Essen und Trinken, wie sie es darunter gehalten haben wollen, auch wie viel und was für Speisen und Getränke ihnen täglich vorgesetzt werden

sollen, willkürliche Bedingungen verschreiben: Wann nun Sr. Königl. Majestät nicht gemeinet sind, dergleichen Unordnungen einreissen zu lassen, sondern selbigen sofort gesteuert wissen wollen; so befehlen und verordnen wir hiemit, daß die denen Handwerkern und Arbeitern vorgeschriebene Taxen weder im geringsten von ihnen überschritten werden, noch sie das Publicum mit schlechten, geringen und untauglichen Waaren oder Arbeit vervortheilen, noch daß die Tagelöhner, Handarbeiter oder das Gesinde ihre gewöhnlichen Lohne, auch nur in einem Dessen, zu steigern sich unterstehen sollen. Wir bestimmen daher so wohl für die, welche mehr Lohn fordern; oder schlechtere Waare liefern, oder geringer arbeiten, als für die, welche mehr als üblich und fest gesetzt, dafür geben, eine Strafe von 10 Rthlr. oder 14tägige Gefängnis auf jeden Uebertretungsfall, ohne alle Nach- und Ansehung. Es soll auch kein Diensthote so wenig während seiner Zeit, worinn er sich vermietet, unter welchem Vorwand es auch sey, ausser Dienst gehen, als auch ledige Gesellen, Jungen, Knechte oder Mägde, sich nicht auf ihre eigene Hand setzen, um sodann auf Tagelohn zu arbeiten, indem, wenn dergleichen lediges Gesinde sich nicht sogleich wieder bey ihrer oder anderer Herrschaft gebühlich vermietet, der Magistrat die ledigen Bursche mit Leibes- oder Gefängnis- Strafe, die Mägde aber mit Spinnhaus- Strafe belegen soll und wird. Damit nun dieses gehörig beobachtet werde, sind so wohl der Fiscal, als übrige Policey- Aufsehere, auch Unterbediente instruiert, darüber zu wachen, so wie wir hiemit Jedermann, dieses nicht zu übertraten, warnen, sondern einen Jeden, der eine solche Uebertretung erleidet oder erfährt, solches Magistratui so fort anzuzeigen, befehlen und ermahnen. Signat. Minden den 7. Aug. 1778.

Director, Burgemeister und
Rath hieselbst.

Minden. Denen Interessenten der Handverschren 24. Landes-Lotterie wird hierdurch bekant gemacht, daß die sämtliche Listen der letzten Classe eingegangen; Und da die Lose zur 1ten Classe der 25sten Landes-Lotterie bereits eingetroffen sind: so gelieben sich Liebhaber je eher je lieber zu messen, weil die Devisen zeitig nach Hannover eingesandt werden müssen.

Dendix Levi. Isaac Levi.

Ubelich. Haus Bustedte.

Ein bey dem Hn. Drossen von Eller als Bedienter in Diensten und Livere gestandener junger Bursche von etwa 17 Jahren Namens Caspar Friedrich Saasmann aus dem Amte Sparenberg Vogtey Schildesche gebürtig, kleiner Statur, bräunliche Haare habend, und sonst nicht übel aussehend, ist nachdem er auf Bustedte die Köchin beschlafen, in der Nacht vom 20ten auf den 21ten dieses heimlich auf eine höchstunerlaubte Art davon gegangen, und hat zugleich einige Mondirungsstücke, als einen Huth mit einer silbernen auf beiden Seiten gezackten Tresse und einen grünen Kittel mitgenommen. Man hält es für Pflicht dieses hierdurch bekant zu machen, und das Publicum, für diesen Burschen zu warnen, wobey man zugleich geziemend bittet, falls dieser Entlauffene jemanden zu Händen kommen mögte ihn arretiren, und nach Bustedte gegen Erstattung der etwaigen Kosten wieder abliefern zu lassen.

Leingo.

Der zweyete und letzte Band von Kämpfers Beschreibung Japans, in welchem außer den 18 Kupfern des ersten Bandes noch 27 Kupfer, mithin für das ganze Werk versprochenen massen 45 Kupfer befindlich sind, wird in nächster Michaelmesse gegen eine halbe Pistole Nachschuß an die Herren Pränumeranten ausgeliefert werden. Das ganze Werk kostet also nach dem vollen Pränumerationspreise anderthalb Pistolen. Meyersche Buchhandlung.